# Larp-Kampagne Riedhburg

Statuten

### 1. Name, Zweck und Sitz des Vereins

Art. 1

Name Die Larp - Kampagne Riedhburg bildet einen Verein im

Sinne von Art. 60 und ff. des ZGB. Der Verein ist politisch

und konfessionell neutral.

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung Rollenspiels,

der Kameradschaft und Geselligkeit.

Sitz Der Sitz des Vereins ist Uster ZH

# 2. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder Die Larp - Kampagne Riedhburg besteht aus Aktiv- und

Gastmitgliedern.

Mitglieder Art. 3

Jede/r kann Mitglied werden.

Aufnahme Art. 4

Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die

Generalversammlung.

Austritt Art. 5

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu melden. Wer nicht im Interesse des Vereins handelt, oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber diesem nicht nachkommt, kann von der Generalversammlung aus dem

Verein ausgeschlossen werden.

Art. 6

Ausgetretene und ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren
- Das Organisationskomitee (OK)

Art. 8

General-

Jedes Jahr findet um den Jahreswechsel die ordentliche GV Versammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.

Art. 9

Geschäfte

An der GV werden folgende Geschäfte erledigt:

- Abnahme des Jahresbericht des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge des Vorstandes
- Bestätigung der Neumitglieder
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Organisationskomitees
- Bekanntgabe des Jahresprogrammes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung allfälliger Statutenänderungen

Art. 10

Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann auf Anordnung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 11

Einladung und Anträge Zur GV sind sämtliche Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung hat die

Traktandenliste zu enthalten. Anträge der Mitglieder für die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge, die nicht termingerecht eingereicht

worden sind, können nur mit Zustimmung einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Art. 12

Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einladung statutengemäss erfolgte.

Art. 13

An der GV haben die Aktivmitglieder Stimmrecht. Bei Stimmrecht

Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Die Entscheidung über die Art der Abstimmungen und Wahlen steht der Versammlung zu.

Art. 14

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er genehmigt Regeln.

Art. 15

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus:

- Präsident

- Kassier
- Sekretär

Art. 16

OK

Rechte und Pflichten

Das Organisationskomitee führt im Namen des Vereins Veranstaltungen durch.

Das OK muss für jede Veranstaltung ein Budget erstellen, und dieses vom Vorstand genehmigen lassen. Ohne genehmigtes Budget kann die Generalversammlung die Haftung für allfällige Defizite ablehnen.

Das OK hat das Recht, für die Durchführung weitere

Personen zuzuziehen.

#### 4. Finanzen

Art. 17

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen und weiteren Zuwendungen.

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Verbindlichkeiten des Vereins werden durch Doppelunterschrift begründet. Die Einzelunterschriftsberechtigung ist in jedem Falle durch den Vorstand zu genehmigen.

Unterschriftsberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder.

Art. 19

Vereinsvermögen Das Vereinsvermögen wird vom Vorstand verwaltet.

## 5. Allgemeines

Art. 20

Vereinsjahr Das Vereins- und Rechnungsjahr ist gleich dem

Kalenderjahr.

Art. 21

Auflösung Die Auflösung des Vereins durch die GV erfordert eine

Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder. Nach durchgeführter Liquidation beschliesst innert drei Monaten die auflösende GV über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögen mit einfachem Mehr der Stimmberech-

tigten.

Art. 22

Inkrafttreten Die am 09. November 2002 erstellten und 27. November 2012

geänderten Statuten treten per sofort in Kraft.

Wollerau, 27. November 2012 Larp-Kampagne Riedhburg

Michael Roth Sekretär